

20. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 7385. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

## SCHUTZ VON ZIVILPERSONEN IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN<sup>187</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 7244. Sitzung am 19 August 2014 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt:

„Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Welttag der humanitären Hilfe

Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen vom 5. August 2014 an den Generalsekretär (S/2014/571)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Peter Maurer, den Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Masood Karokhail, den Direktor und Mitgründer der Organisation *The Liaison Office* (Das Verbindungsbüro), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7256. Sitzung am 29. August 2014 behandelte der Rat den Punkt „Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten“.

### Resolution 2175 (2014) vom 29. August 2014

*Der Sicherheitsrat,*

*mit dem erneuten Hinweis* auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit, die Achtung vor den Grundsätzen und Regeln des humanitären Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz des humanitären Personals, seine Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und andere einschlägige Resolutionen sowie Erklärungen seines Präsidenten über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und über den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des beigeordneten Personals und des humanitären Personals in Konfliktzonen,

*sowie unter Hinweis* auf die Genfer Abkommen von 1949<sup>188</sup> und die dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977<sup>189</sup> sowie die Verpflichtung der an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, unter allen Umständen das humanitäre Völkerrecht zu achten und seine Achtung zu gewährleisten,

---

<sup>187</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1999 verabschiedet.

<sup>188</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>189</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

*ferner unter Hinweis* auf das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>190</sup> und das dazugehörige Fakultativprotokoll<sup>191</sup>,

*unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, namentlich die Resolutionen 68/101 mit dem Titel „Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen“ und 68/102 mit dem Titel „Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen“ vom 13. Dezember 2013,

*erneut erklärend*, dass alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit achten müssen, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe, die Sicherheit der Zivilpersonen, die Hilfe erhalten, und die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

*unter Hinweis* darauf, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt ist, solange es Anspruch auf den Schutz hat, der Zivilpersonen und zivilen Objekten nach dem internationalen Recht des bewaffneten Konflikts gewährt wird, als Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>192</sup> aufgenommen wurden,

*betonend*, dass die Staaten die Verantwortung für die Einhaltung ihrer einschlägigen Verpflichtungen tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, eingehende Ermittlungen anzustellen und die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen, um diese Verbrechen zu verhüten, ihre Wiederholung zu verhindern und dauerhaften Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit und Aussöhnung herbeizuführen, und in dieser Hinsicht bekräftigend, dass der Straflosigkeit für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich Angriffen auf humanitäres Personal, ein Ende gesetzt werden muss,

*betonend*, dass der Kampf gegen die Straflosigkeit und zur Sicherstellung von Rechenschaft für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere ungeheuerliche Verbrechen durch die diesbezügliche Arbeit und die strafrechtliche Verfolgung dieser Verbrechen im Rahmen des internationalen Strafjustizsystems, der Ad-hoc- und gemischten Gerichtshöfe sowie der Sonderkammern in nationalen Gerichten gestärkt worden ist, in dieser Hinsicht den Beitrag anerkennend, den der Internationale Strafgerichtshof im Einklang mit dem Grundsatz der Komplementarität zur innerstaatlichen Strafgerichtsbarkeit, wie im Römischen Statut festgelegt, dazu leistet, dass die Verantwortlichen für diese Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden, und erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass die Staaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen mit diesen Gerichtshöfen und Gerichten zusammenarbeiten,

*darin erinnernd*, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta oder im Rahmen von Vereinbarungen mit zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

*in ernster Besorgnis* über die wachsende Zahl von Gewalthandlungen, die in vielen Teilen der Welt gegen das nationale und internationale Personal humanitärer Organisationen, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie gegen humanitäres Material, einschließlich humanitärer Hilfsgüter, Einrichtungen und Transporte, verübt werden, insbesondere vorsätzliche Angriffe, die gegen das humanitäre Völkerrecht sowie das sonstige anwendbare Völkerrecht verstoßen, und über die nachteiligen Auswirkungen derartiger Gewalt, insbesondere auf den Zugang für humanitäre Hilfe, die durch die Anwesenheit bewaffneter

---

<sup>190</sup> Ebd., Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

<sup>191</sup> Ebd., Vol. 2689, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1306; LGBl. 2017 Nr. 94; öBGBI. III Nr. 84/2010; AS 2010 3449.

<sup>192</sup> Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

Akteure, einschließlich nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen und terroristischer und krimineller Netzwerke, und deren Aktivitäten noch verschlimmert werden,

1. *bekräftigt* die Verpflichtung aller an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten, insbesondere ihre Verpflichtungen aus den Genfer Abkommen von 1949<sup>188</sup> und die für sie nach den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977<sup>189</sup> geltenden Verpflichtungen, die Achtung und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, sowie die Regeln und Grundsätze des Völkerrechts auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts einzuhalten;

2. *verurteilt mit allem Nachdruck* alle Formen der Gewalt und Einschüchterung, darunter Mord, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, bewaffneter Raub, Entführung, Geiselnahme, Drangsalierung und widerrechtliche Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die an humanitären Maßnahmen teilnehmen, zunehmend ausgesetzt sind, sowie die Angriffe auf humanitäre Konvois und die Akte der Zerstörung und Plünderung ihres Materials;

3. *fordert* alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, humanitärem Personal vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfebedürftigen Menschen zu gewähren und soweit möglich alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals samt ihrem Material zu fördern;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Verbrechen, die an humanitärem Personal begangen werden, nicht straflos bleiben, und bekräftigt, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe auf dieses Personal begehen, nicht ungestraft handeln und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen vor Gericht gestellt werden;

5. *erklärt erneut*, dass das gesamte humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, einzuhalten und zu achten, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die humanitären Organisationen bei ihrer humanitären Tätigkeit die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit einhalten;

6. *bekundet seine Entschlossenheit*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, indem er namentlich

a) sicherstellt, dass die Mandate der einschlägigen Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen, soweit angezeigt und je nach Fall, zur Herbeiführung eines sicheren Umfelds beitragen und so die Bereitstellung humanitärer Hilfe durch humanitäre Organisationen im Einklang mit den humanitären Grundsätzen ermöglichen können;

b) den Generalsekretär ersucht, darauf hinzuwirken, dass in künftige und nach Bedarf auch in bestehende Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, Abkommen über die Rechtsstellung der Mission sowie Gaststaatabkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Gastländern Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>190</sup> aufgenommen werden, unter anderem betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter von Missionen der Vereinten Nationen, die Erklärung solcher Angriffe zu nach dem Gesetz mit Strafe bedrohten Verbrechen sowie die strafrechtliche Verfolgung oder Auslieferung der Täter, und indem er die Gastländer ersucht, dies ebenfalls zu tun, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, solche Abkommen ohne Verzug auszuhandeln;

c) dem Generalsekretär nahelegt, im Einklang mit seinen Vorrechten nach der Charta dem Sicherheitsrat Situationen zur Kenntnis zu bringen, in denen humanitäre Hilfe infolge von Gewalt gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal nicht zu den bedürftigen Menschen gelangen kann;

d) das Vorliegen eines außergewöhnlichen Risikos im Sinne des Artikels 1 Buchstabe c) Ziffer ii) des Übereinkommens erklärt, in Situationen, in denen die Umstände nach seinem Dafürhalten eine solche Erklärung rechtfertigen, und indem er den Generalsekretär bittet, den Rat zu unterrichten, wenn die Umstände nach seinem Dafürhalten eine solche Erklärung rechtfertigen;

e) alle Staaten auffordert, zu erwägen, Vertragsparteien des Übereinkommens und des dazugehörigen Fakultativprotokolls<sup>191</sup> zu werden, und die Vertragsstaaten nachdrücklich auffordert, Maßnahmen zu ergreifen, um seine wirksame Durchführung zu ermöglichen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in allen seinen landesspezifischen Lageberichten und anderen einschlägigen Berichten, die den Schutz von Zivilpersonen behandeln, auf die Frage der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals einzugehen, namentlich auf konkrete Gewalthandlungen gegen dieses Personal, auf Abhilfemaßnahmen, die getroffen wurden, um ähnliche Vorfälle zu verhindern, und auf Maßnahmen, die getroffen wurden, um diejenigen, die solche Handlungen begehen, ausfindig zu machen und zur Verantwortung zu ziehen, und dem Rat Empfehlungen für Maßnahmen zur Verhinderung ähnlicher Vorfälle, zur Sicherstellung von Rechenschaft und zur Erhöhung der Sicherheit dieses Personals vorzulegen.

*Auf der 7256. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Auf seiner 7374. Sitzung am 30. Januar 2015 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Afghanistans, Albaniens, der Arabischen Republik Syrien, Argentiniens, Australiens, Aserbaidschans, Belgiens, Botsuanas, Brasiliens, Burundis, Costa Ricas, Deutschlands, Guatemalas, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Irlands, Israels, Italiens, Japans, Kanadas, Kasachstans, Kolumbiens, Kroatiens, Lettlands, Liechtensteins, Luxemburgs, Marokkos, Mexikos, der Niederlande, Österreichs, Pakistans, Polens, der Republik Korea, Ruandas, Saudi Arabiens, Schwedens, der Schweiz, Senegals, Simbabwe, der Slowakei, Südafrikas, Sudans, Thailands, der Türkei, der Ukraine und Uruguays gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten

Schreiben des Ständigen Vertreters Chiles bei den Vereinten Nationen vom 16. Januar 2015 an den Generalsekretär (S/2015/32)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Kyung-wha Kang, die Beigeordnete Generalsekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinatorin, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Helen Durham, Direktorin für Völkerrecht und Politik des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, und Ilwad Elman, Vertreterin der Arbeitsgruppe nichtstaatlicher Organisationen über Frauen, Frieden und Sicherheit, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Ioannis Vrailas, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, den Geschäftsträger ad interim der Ständigen Beobachtervertretung des Heiligen Stuhls bei den Vereinten Nationen im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und entsprechend seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7450. Sitzung am 27. Mai 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Albaniens, der Arabischen Republik Syrien, Argentiniens, Aserbaidschans, Australiens, Belgiens, Bosnien und Herzegowinas, Botsuanas, Brasiliens, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estlands, Finnlands, Georgiens, Griechenlands, Indiens, Indonesiens, Irans (Islamische Republik), Irlands, Islands, Israels, Italiens, Japans, Kanadas, Kasachstans, Katars, Kolumbiens, Kroatiens,